

/h

BUNDESGERICHTSHOF 2074 036

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 71/64

URTEIL

Verkündet am
26. Januar 1967
Jodas,
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der U [REDACTED] GmbH., K [REDACTED], Am K [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Jérôme
Bernard B [REDACTED], P [REDACTED], Rue S [REDACTED],

Beklagter, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Handelsvertreter Hanspeter G [REDACTED],
B [REDACTED], D [REDACTED] Str. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Januar 1967 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann sowie der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 10. Dezember 1963 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war in den Jahren 1956 bis 1958 Alleinimporteur der Erzeugnisse der Firma V [REDACTED] Etablissements M [REDACTED]-L [REDACTED] in P [REDACTED] (im folgenden kurz V [REDACTED] genannt) für das Bundesgebiet einschließlich Westberlin. Er vertrieb diese Erzeugnisse im eigenen Namen und für eigene Rechnung.

Am 30. Oktober 1958 schloß die V [REDACTED] mit dem Kläger einen in französischer und deutscher Sprache abgefaßten "Vorvertrag", in dem es heißt, die V [REDACTED] werde in Kürze eine Tochtergesellschaft in Deutschland, die V [REDACTED]-Werkzeuge GmbH gründen; der Kläger übernehme vom 1. September 1958 ab deren Vertretung in näher bezeichneten Gebieten der Bundesrepublik, er solle ein Fixum vom 350,-- DM

und für die durch seine Vermittlung erfolgten Verkäufe eine Provision erhalten, deren Höhe später festgesetzt werde.

Die V[REDACTED] verpflichtete sich in dem Vertrag, dem Kläger für alle Geschäfte mit von ihm geworbenen, nicht in dem ihm jetzt zugeteilten Gebiet ansässigen Kunden für die Dauer des Vertrages eine Interessenprovision von 10 % zu zahlen. Der Kläger hatte dafür der V[REDACTED] die vorhandene Kundenkartei von ganz Deutschland zur Verfügung zu stellen.

Art. IX des Vertrages bestimmte:

"Dieser Vorvertrag verliert sofort nach der Gründung der V[REDACTED]-Werkzeuge GmbH seine Gültigkeit und wird durch einen endgültigen Vertrag zwischen der V[REDACTED]-Werkzeuge GmbH und der Firma Hanspeter G[REDACTED] ersetzt. Der endgültige Vertrag soll dem Vorvertrag in allen Punkten entsprechen. Er wird auf die Dauer von 5 Jahren nach dem Unterzeichnungsdatum Gültigkeit haben"

Am 24. Februar 1959 fand in Köln eine Besprechung statt, an der neben dem Kläger und einigen leitenden Angestellten der Firma V[REDACTED] deren Generaldirektor B[REDACTED] teilnahm. Dieser äußerte, die Gründung der deutschen Tochtergesellschaft der V[REDACTED] stehe bevor, er werde ihr Geschäftsführer sein. Über weitere Erklärungen bei dieser Besprechung herrscht zwischen den Parteien Streit. Demnächst wurde unter Kapitalbeteiligung der V[REDACTED] und einer S[REDACTED] Gesellschaft je zur Hälfte die Beklagte gegründet. Sie wurde im April 1959 mit Blum als Geschäfts-



führer in das Handelsregister eingetragen. Die V [REDACTED] übertrug ihre Anteile an der Beklagten im Oktober 1960 der S [REDACTED] Gesellschaft.

Die Beklagte begann ihren Geschäftsbetrieb im März 1959. In einem gemeinsamen Rundschreiben der V [REDACTED] und der Beklagten vom 20. März 1959 heißt es:

"Wir erlauben uns, Sie zu benachrichtigen, daß wir infolge andauernder Ausdehnung unseres deutschen Geschäftes eine Tochtergesellschaft, die

U [REDACTED] GmbH
.....

gegründet haben.

Diese neue Firma wird sich in der Hauptsache mit dem Vertrieb unserer weltbekannten V [REDACTED]-Rohrwerkzeuge beschäftigen und hat sich die weitere Mitarbeit von Herrn Hanspeter G [REDACTED] [REDACTED] in Bielefeld für ein größeres Vertretungsgebiet gesichert."

Der Kläger vermittelte ab März 1959 der Beklagten Lieferaufträge. Diese erteilte ihm von da an monatlich Provisionsabrechnungen und zahlte ihm die sich daraus ergebenden Beträge. Durch Vereinbarungen der Parteien vom 14. September und 1. Oktober 1959 sowie vom 30. Juni 1960 wurde das Arbeitsgebiet des Klägers eingeschränkt; er erhielt hierfür eine Entschädigung teils durch Zahlung eines einmaligen Betrages, teils durch Zubilligung einer laufenden "Interessenprovision".

Ein schriftlicher Vertrag ist zwischen den Parteien nicht zustande gekommen. Einen ihm im Juni 1960 von der Beklagten zugesandten und von ihrem Geschäftsführer unterzeichneten Vertragsentwurf lehnte der Kläger ab, weil er nach seiner Auffassung nicht in allen Punkten dem Vorvertrag entsprach.

Am 10. September 1960 kündigte die Beklagte dem Kläger. Dieser setzte seine Tätigkeit für sie bis zum November 1960 fort. Seit August 1960 hat die Beklagte keine Provision mehr an ihn gezahlt. Am 30. November 1960 teilte sie ihren Kunden mit, daß der Kläger nicht mehr für sie tätig sei.

Der Kläger hat vorgetragen: B. habe ihm am 24. Februar 1959 erklärt, er möge sofort seine Tätigkeit für die V. einstellen und die Arbeit für die Tochtergesellschaft aufnehmen. Diese Tochtergesellschaft sei die Beklagte. Sie habe ihn von ihrer Gründung an bis zum Sommer 1960 gemäß den Bedingungen des Vorvertrages vom 30. Oktober 1958 zwischen der V. und ihm als ihren Handelsvertreter behandelt. Es sei daher durch schlüssiges Verhalten der Parteien ein Handelsvertretervertrag zwischen ihnen zustande gekommen.

Der Kläger hat beantragt:

1. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, mit ihm einen endgültigen Vertrag abzuschließen, der dem Vorvertrag zwischen ihm und der V. vom 30. Oktober 1958 in allen Punkten entspreche und diesen ersetze,

hilfsweise:

festzustellen, daß zwischen den Parteien seit März 1959 ein Vertretervertrag auf der Grundlage des mit der V [REDACTED] geschlossenen Vorvertrages vom 30. Oktober 1958 bestehe,

2.) die Beklagte zu verurteilen, ihm an Provisionen 11 950 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Das Landgericht hat durch Teilurteil festgestellt, daß zwischen den Parteien seit März 1959 ein Vertretervertrag entsprechend dem Inhalt des mit der V [REDACTED] abgeschlossenen Vorvertrages vom 30. Oktober 1958 bestehe, und hat die Beklagte ferner verurteilt, dem Kläger 6 000 DM nebst Zinsen (Provision für August bis November 1960) zu zahlen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen mit der Maßgabe, daß es den Zinsanspruch des Klägers eingeschränkt hat.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte den Antrag auf Abweisung der Klage weiter, soweit das Teilurteil ihr stattgegeben hat. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, zwischen den Parteien sei nach der Gründung der Beklagten im Früh-

jahr 1959 ein Handelsvertretervertrag zustandegekommen. Das ergebe sich aus dem von der Virax durch ihren Generaldirektor B■■■■, den späteren Geschäftsführer der Beklagten, mit dem Kläger abgeschlossenen Vorvertrag vom 30. Oktober 1958, der Erklärung B■■■■ gegenüber dem Kläger am 24. Februar 1959, er möge sofort die Arbeit für die Beklagte zu den im Vertrag vom 30. Oktober 1958 angeführten Bedingungen aufnehmen, und aus dem schlüssigen Verhalten der Parteien nach Gründung und Entstehung der Beklagten. Diese sei die im Vertrag vom 30. Oktober 1958 vorgesehene Tochtergesellschaft der V■■■■, wie sich aus einer Reihe von Schreiben der Beklagten, besonders aus dem gemeinsamen Rundschreiben der V■■■■ und der Beklagten vom 20. März 1959 ergebe.

Der Kläger habe ferner seit März 1959 für die Beklagte Geschäfte vermittelt, diese habe ihm Provisionsabrechnungen erteilt und darauf Zahlung aus ihren Mitteln geleistet, ihn auch als ihren Handelsvertreter bezeichnet, vor allem im Rundschreiben vom 20. März 1959.

Dem Verhalten der Parteien sei zu entnehmen, daß sie, obwohl die Beklagte erst im April 1959 ins Handelsregister eingetragen worden sei, den 1. März 1959 als den Beginn ihres Vertragsverhältnisses gewollt hätten. Die Parteien seien sich auch über die im Vorvertrag vorgesehene Vertragsdauer von 5 Jahren einig geworden, wie sich aus der Berechnung der Entschädigung des Klägers für die Preisgabe des Gebietes von Frankfurt ergebe. Die Beklagte habe daher den Vertrag nicht vor Ablauf dieser Zeit kündigen können; einen wichtigen Grund für eine fristlose Kündigung habe sie nicht vorgetragen.

II.

Die tatrichterliche Würdigung des Verhaltens und der Willenserklärungen der Parteien bindet das Revisionsgericht. Einen Rechtsfehler enthalten die Ausführungen des Berufungsgerichts nicht.

1.) Dieses hat nicht verkannt, daß die Beklagte den Handelsvertretervertrag mit dem Kläger rechtswirksam erst nach ihrer Entstehung als Rechtspersönlichkeit eingehen konnte. Die Parteien waren aber nicht gehindert, dann den Beginn ihrer vertraglichen Beziehungen auf den 1. März 1959 zurückzuverlegen.

2.) Ohne Erfolg greift die Revision die Feststellung des Berufungsgerichts an, die Beklagte sei die im Vertrag vom 30. Oktober 1958 erwähnte Tochtergesellschaft der V[REDACTED]. Es hat dabei nicht außer acht gelassen, daß der Beklagten bei der Gründung ein anderer als der in diesem Vertrag vorgesehene Firmenname beigelegt worden ist, daß die V[REDACTED] nur die Hälfte der Kapitalanteile der Beklagten übernommen und auch diese später im Oktober 1960 an die mitbeteiligte S[REDACTED] Gesellschaft abgegeben hat. Das Berufungsgericht konnte es als unerheblich ansehen, was man gemeinhin unter einer Tochtergesellschaft versteht. Erst recht brauchte es nicht auf die Meinung des Zeugen B[REDACTED] hierüber abzustellen, zumal dieser bekundet hat, die Bedeutung des Begriffs Tochtergesellschaft in kaufmännischem und rechtlichem Sinne sei ihm "nicht ganz klar".

Hier kommt es allein darauf an, daß nach den Feststellungen des Berufungsgerichts eindeutig die Beklagte das im Vertrag vom 30. Oktober 1958 vorgesehene Handels-

vertreterverhältnis mit dem Kläger eingegangen ist. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob in Änderung des ursprünglichen Planes die Beklagte nicht nur die V■■■■, sondern auch andere französische Firmen vertreten sollte und ihr deshalb ein anderer als der zunächst vorgesehene Firmenname beigelegt worden ist. Für die Frage der Entstehung vertraglicher Beziehungen zwischen den Parteien ist das ohne Bedeutung ebenso wie der Umstand, daß die V■■■■ später im Oktober 1960 ihre Geschäftsanteile an der Beklagten abgegeben hat.

3.) Die Revision beanstandet ferner, daß das Berufungsgericht das Zustandekommen eines Vertrages ohne Wahrung der Schriftform angenommen hat.

Auch diese Rüge ist nicht begründet.

a) Das Berufungsgericht geht zugunsten der Beklagten davon aus, daß im Vorvertrag vom 30. Oktober 1958 auch für den darin vorgesehenen neuen Vertrag Schriftform vorgesehen war. Es hat aber ohne Rechtsirrtum angenommen, daß dieser Vertrag die Beklagte nicht unmittelbar und von vornherein berechtigt und verpflichtet hat und daß die Parteien nach Gründung der Beklagten durch die tatsächliche Gestaltung ihrer Beziehungen zum Ausdruck gebracht haben, sie wollten das Inkrafttreten eines Vertragsverhältnisses nicht von der Beurkundung des Vertrages abhängig machen. Daß die Parteien die Vereinbarung der Schriftform für vertragliche Abreden formlos aufheben können, hat der erkennende Senat in Übereinstimmung mit der hierzu in Rechtsprechung und Schrifttum vertretenen Auffassung im Urteil LM Nr. 20 zu § 125 BGB ausgesprochen.

b) Die Revision meint, da hier ein bis in alle Einzelheiten ausgearbeiteter Vorvertrag vorliege, müßten auch an das Zustandekommen des endgültigen Vertrages entsprechende Anforderungen gestellt werden; das Berufungsgericht hätte daher für die Annahme, daß die Parteien die Schriftform abbedungen hätten, schwerer wiegende Gründe anführen müssen.

Damit greift die Revision unzulässigerweise die Befugnis des Tatrichters zur freien Würdigung des Sachverhalts an. Das Berufungsgericht konnte bei der hier gegebenen Sachlage im Rahmen des tatrichterlichen Ermessens sich die Überzeugung bilden, die Parteien seien durch ihr Verhalten ein Handelsvertreterverhältnis auf der Grundlage des Vorvertrages vom 30. Oktober 1958 miteinander eingegangen, ohne dabei der schriftlichen Niederlegung der Vertragsbedingungen rechtsbegründende Bedeutung beizulegen. Dafür kann gerade der Umstand sprechen, daß die wesentlichen Einzelheiten bereits im Vertrag vom 30. Oktober 1958 festgelegt worden waren.

c) Die Annahme des Berufungsgerichts rechtfertigt sich besonders daraus, daß der Kläger seit dem Frühjahr 1959 fortlaufend der Beklagten Kundenaufträge vermittelte, während die Beklagte ihm monatlich Provisionsabrechnungen erteilte und entsprechende Zahlungen leistete. Nach Art. IV des Vertrages vom 30. Oktober 1958 sollte die Höhe der Provision für die Vermittlung von Verkäufen zwar erst später festgesetzt werden. In ihren Provisionsabrechnungen ging die Beklagte aber ohne Widerspruch des Klägers von einem Provisionssatz von teils 15, teils 10 % aus. Es fehlte also auch insoweit nicht an einer Willensübereinstimmung der Parteien.

d) Demgegenüber brauchte das Berufungsgericht dem Umstand keine wesentliche Bedeutung beizumessen, daß der Vertrag vom 30. Oktober 1958 in deutscher und französischer Sprache abgefaßt war und daß nach Art. X des Vertrages die französische Fassung maßgeblich sein sollte. Auch diese Regelung konnten die Parteien stillschweigend ändern, jedenfalls solange kein neuer Vertrag beurkundet war. Das Berufungsgericht konnte jedenfalls als entscheidend das eindeutige tatsächliche Verhalten der Parteien ansehen und daraus auf ihren Bindungswillen ohne Rücksicht auf die schriftliche Niederlegung der bereits im Vertrag vom 30. Oktober 1958 angeführten Vertragsbedingungen schließen. Auch Verhandlungen über eine Änderung der Vertragsbedingungen brauchten das Berufungsgericht an dieser Annahme nicht zu hindern.

4.) Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe Hinweisc der Beklagten unbeachtet gelassen, daß der Kläger sich in seinen Schreiben niemals als Generalvertreter der Beklagten, sondern stets als solcher der V[REDACTED] bezeichnet habe. Mit der Berufung auf das Schreiben des Klägers vom 9. August 1960 an den Generaldirektor der V[REDACTED] und Geschäftsführer der Beklagten B[REDACTED] hat sie keinen Erfolg. Der Kläger äußerte in diesem Schreiben, seit Februar 1959 stehe ihm vertraglich der Anschlußvertrag mit der Beklagten zu den gleichen Bedingungen zu, er wäre dankbar, wenn diese Angelegenheit nunmehr möglichst bald erledigt würde. Das Berufungsgericht war rechtlich nicht gehindert, darin unter Hinweis auf § 85 HGB lediglich das Verlangen des Klägers auf schriftliche Festlegung des bereits bestehenden Vertragsverhältnisses der Parteien zu sehen. Keinesfalls mußte es daraus entnehmen, daß der Kläger sich selbst noch als Vertreter der V[REDACTED] und nicht als solcher der Beklagten betrachtet hätte.

Weitere Stellen aus der Korrespondenz oder den Schriftsätzen der Beklagten hat die Revision für diese Behauptung nicht angeführt.

5.) Die Revision meint, bei der Würdigung des Abschlusses von Änderungsverträgen über den Bezirk des Klägers habe das Berufungsgericht übersehen, daß die Beklagte diese Verträge nicht im eigenen Namen, sondern als Bevollmächtigte der V. geschlossen habe, deren Zustimmung sie ausdrücklich vorbehalten habe. Die Revision läßt aber eine Erklärung darüber vermissen, woraus sie eine Stellung der Beklagten als Bevollmächtigte der V. bei Abschluß dieser Vereinbarungen herleiten will. Die Vereinbarungen sind ihrem eindeutigen Wortlaut nach unmittelbar zwischen den Parteien getroffen. Der Vorbehalt der Zustimmung der V. beruhte ersichtlich darauf, daß die Beklagte die Abreden mit dem Kläger nicht ohne das Einverständnis der V., ihrer Muttergesellschaft, treffen wollte. Die Abänderungsverträge schließen hiernach das Bestehen eines unmittelbaren Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien nicht aus, das Berufungsgericht konnte sie vielmehr gerade zum Beweise dafür anführen.

6.) Die Revision führt ferner noch an, der Kläger sei vor dem Rechtsstreit und noch während desselben bis zum Auflagenbeschluß des Landgerichts vom 14. März 1961 selbst davon ausgegangen, daß noch kein Vertragsverhältnis zwischen den Parteien bestehe; anders sei sein Klageantrag nicht zu verstehen.

Damit kann die Revision nicht gehört werden im Hinblick auf die gegenteilige Feststellung des Berufungsgerichts, das Verlangen des Klägers sei allein auf Ausfer-

tigung einer Vertragsurkunde gerichtet gewesen, es könne aus seinem Verhalten nicht geschlossen werden, daß er sich nicht bewußt gewesen wäre, in einem Vertragsverhältnis zur Beklagten zu stehen. Das Berufungsgericht brauchte in diesem Zusammenhang dem Schreiben der Beklagten an den Kläger vom 7. September 1959 nichts anderes zu entnehmen. In diesem heißt es dazu lediglich, der Vertrag des Klägers solle bei der Messe besprochen werden. Der erste Antrag des Klägers in der Klageschrift steht ebenfalls der Auslegung des Berufungsgerichts nicht entgegen; dieser Antrag ist ohne das Bestehen von vertraglichen Ansprüchen des Klägers an die Beklagte nicht denkbar.

7.) Nach alledem hat das Berufungsgericht mit Recht das Bestehen eines Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien festgestellt. Gegen die Fassung des Feststellungsausspruchs durch das Landgericht und gegen die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 6 000 DM hat die Revision sich nicht gewandt; es ist auch insoweit kein Rechtsirrtum zu erkennen.

Die Revision der Beklagten ist hiernach mit
Kostenfolge aus dem § 97 ZPO zurückzuweisen.

Glanzmann

Rietschel

Erbel

Vogt

Finke